

§29

1. Der Partner, dem gegenüber ein Anspruch erhoben wurde, ist verpflichtet, den Anspruch zu prüfen und dem Partner, der den Anspruch erhoben hat, unverzüglich, jedoch nicht später als innerhalb der im Vertrag vorgesehenen Frist, eine Antwort zum Wesen des Anspruchs zu geben (die vollständige oder teilweise Anerkennung zu erklären oder die vollständige oder teilweise Ablehnung mitzuteilen). Wenn im Vertrag eine derartige Frist nicht vorgesehen ist, so muß der Partner, dem gegenüber der Anspruch erhoben wurde, die Antwort zum Wesen des Anspruchs unverzüglich geben, jedoch nicht später als innerhalb von 60 Tagen, gerechnet vom Tage des Eingangs des Anspruchs.
2. Wenn der Partner, dem gegenüber der Anspruch erhoben wurde, in der Frist gemäß Ziff. 1 dieses Paragraphen keine Antwort zum Wesen des Anspruchs gibt und der Partner, der den Anspruch erhoben hat, sich vor dem Erhalt der Antwort an das Schiedsgericht wendet, so werden unabhängig vom Ausgang des Verfahrens die Schiedsgerichtsgebühren dem Partner auferlegt, der den Anspruch nicht rechtzeitig beantwortet hat. Diese Bestimmungen finden keine Anwendung auf Fälle, die in Ziff. 3 dieses Paragraphen vorgesehen sind.
3. Wenn es auf Grund technisch begründeter Umstände dem Partner, dem gegenüber der Anspruch erhoben wurde, nicht möglich ist, eine Antwort zum Wesen des Anspruchs in der Frist gemäß Ziff. 1 dieses Paragraphen zu geben, kann er dem Partner, der den Anspruch erhoben hat, die Verlängerung dieser Frist bis zu einem bestimmten Zeitpunkt Vorschlägen.
4. Wenn der Partner, der den Anspruch erhoben hat, sich mit dem Vorschlag des Partners, dem gegenüber der Anspruch erhoben wurde, über die Verlängerung der Frist für die Antwort zum Wesen des Anspruchs nicht einverstanden erklärt und sich an das Schiedsgericht wendet, wird die Frage der Schiedsgerichtsgebühren vom Schiedsgericht in Abhängigkeit vom Ausgang des Verfahrens entschieden.
5. Wenn der Partner, der den Anspruch erhoben hat, sich mit dem Vorschlag des Partners, dem gegenüber der Anspruch erhoben wurde, über die Verlängerung der Frist für die Antwort zum Wesen des Anspruchs einverstanden erklärt, der Partner, dem gegenüber der Anspruch erhoben wurde, jedoch innerhalb der vereinbarten Frist keine Antwort gibt, und der Partner, der den Anspruch erhoben hat, sich mit seinen Ansprüchen an das Schiedsgericht wendet, so legt das Schiedsgericht, wenn es die Entscheidung im Verfahren trifft, die Schiedsgerichtsgebühren unabhängig vom Ausgang des Verfahrens dem Partner auf, der den Anspruch nicht rechtzeitig beantwortet hat.

§30

Bei der Geltendmachung und Prüfung der Ansprüche auf Zahlung von Konventionalstrafe finden die Bestimmungen des § 31 Anwendung. Auf diese Ansprüche finden die Bestimmungen der §§ 28 und 29 dieser Allgemeinen Kundendienstbedingungen keine Anwendung.

§31

1. Ansprüche auf Zahlung von Konventionalstrafe dürfen nicht später als innerhalb von 3 Monaten geltend gemacht werden. Dabei wird die Frist für die Geltendmachung dieser Ansprüche in der Weise berechnet, wie das im § 88 Ziff. 1 der „ALB/RGW 1968“ vorgesehen ist.
2. Auf die in Ziff. 1 dieses Paragraphen genannten Ansprüche finden die Bestimmungen des § 88 Ziffern 3 und 4 der „ALB/RGW 1968“ entsprechende Anwendung.
3. Der Partner, dem gegenüber der Anspruch auf Zahlung von Konventionalstrafe erhoben wurde, ist verpflichtet, diesen Anspruch zu prüfen und innerhalb von 30 Tagen nach seinem Eingang eine Antwort zum Wesen des Anspruchs zu geben.
4. Als Datum der Erhebung des Anspruchs auf Zahlung von Konventionalstrafe gilt das Datum des Stempels des Postamtes über die Annahme des Briefes oder das Datum, an dem der Anspruch dem Partner, gegen den er geltend gemacht wird, übergeben wird.

§32

1. Die Partner werden gegeneinander keine Ansprüche geltend machen, die 10 Rubel je Anspruch nicht übersteigen.
2. Die Bestimmungen der Ziff. 1 dieses Paragraphen finden keine Anwendung auf Forderungen, die im Zusammenhang mit festgestellten Rechenfehlern entstehen, und auf Ansprüche, ohne deren Erfüllung der Kundendienst nicht ordnungsgemäß durchgeführt und/oder das Erzeugnis vom Käufer nicht benutzt werden kann.

XI.

Schiedsgericht und Verjährung

§33

Alle Streitigkeiten, die aus dem Vertrag oder im Zusammenhang mit dem Vertrag entstehen, unterliegen einem Schiedsgerichtsverfahren entsprechend den Bestimmungen, die im Kapitel XV der „ALB/RGW 1968“ vorgesehen sind.

§34

1. Auf Forderungen, die sich aus den durch diese Allgemeinen Kundendienstbedingungen geregelten Beziehungen ergeben, mit Ausnahme der Forderungen auf Zahlung von Konventionalstrafe, findet die Verjährungsfrist von 2 Jahren Anwendung.
Die Verjährungsfrist, die in dieser Ziffer vorgesehen ist, beginnt mit der Entstehung der Forderung.
2. Auf Forderungen auf Zahlung von Konventionalstrafe findet die Verjährungsfrist von einem Jahr Anwendung. Die Verjährungsfrist, die in dieser Ziffer vorgesehen ist, beginnt mit dem Tage, der dem Tage des Eingangs der Antwort zum Wesen des Anspruchs bei dem Partner, der den Anspruch erhoben hat, folgt und, wenn der Partner, dem gegenüber der Anspruch erhoben wurde, innerhalb der im § 31 Ziff. 3 festgelegten Frist keine Antwort zum